

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Warder

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und l der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 34 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warder in der Sitzung am 11.01.11 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen Des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Laufzeit bei Erdbestattungen 25 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

1. Reihengrabstätten je Jahr und Grabbreite	67,00 €
2. Wahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite	75,00 €
3. Urnengrabstätten innerhalb eines Wahlgrabes für Särge je Jahr und Grabbreite	68,00 €
4. Urnenwahlgräber im Bereich der Schwerdfegergruft (incl. liegendes Grabmal, zzgl. Kosten für Beschriftung und An- und Abfahrt)	98,00 €
5. Anonymes Urnenreihengrab (Grabfeld westlich der Kirche) für 20 Jahre	720,00 €
6. Halbanonymes Urnenreihengrab (Grabfeld westlich der Kirche) für 20 Jahre (zzgl. Kosten für Beschriftung und anteilige Fahrtkosten nach Aufwand, Berechnung durch Fremdfirmen)	720,00 €

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung	21,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	21,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die lfd. Überwachung seiner Standsicherheit	
a) eines stehenden Grabmals für 20 Jahre	78,00 €
b) eines stehenden Grabmals für 25 Jahre	89,00 €
c) eines liegenden Grabmals für die gesamte Nutzungszeit	13,00 €

III. Gebühr für die Bestattung Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Für Erdbestattung	310,00 €
2. Für Urnenbeisetzung	120,00 €

IV. Erstanlage und Auflösung einer Grabstätte

1. Die Erstanlage (Abräumen der Kränze, Aufschiebung des Grabhügels) auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten	69,00 €
2. Das Auflösen einer Grabstätte auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten je Grabbreite	87,00 €
3. Entsorgung des Grabmales nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten	16,00 €

V. Pflege eingesäter Grabstätten (Rasenmähen) durch die Friedhofsverwaltung je Jahr u. Grabbreite

36,00 €

VI. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	das 5-fache von III/2
2. Für die Ausgrabung einer Urne	das 2-fache von III/3

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wird durch Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt des Amtes Trave-Land für die Gemeinden Krems II, Kamp, Rohlstorf, Schieren und Wensin am 12.03.2011 veröffentlicht.

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.03.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 15.02.2011 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Warder, den 01.02.11

Ev.- luth. Kirchengemeinde Warder
Der Kirchenvorstand



Vorsitzender

Kirchenvorsteher/In